

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land
Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.
Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 26 vom 28. Juni 2022

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Einwohnerzahlen zum 31. Dezember 2021 1

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB)
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB
in Verbindung mit § 13a Abs. 3 BauGB
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnen an der Frühlingstraße“ 2

Bekanntmachung der Veröffentlichung der Bodenrichtwertliste
zum Stichtag 01. Januar 2022
gemäß § 196 Baugesetzbuch (BauGB)
in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Gutachterausschussverordnung - BayGaV
mit Erläuterungen zu den Bodenrichtwerten 3

Stadt Freilassing

Bodenrichtwertliste zum Stand 01.01.2022;
Öffentliche Auslegung gemäß § 12 Abs. 2 Gutachterausschussverordnung (BayGaV) 4

Ortsrecht der Stadt Freilassing
Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung
des Rathaus-Vorplatzes der Stadt Freilassing
Vom 22.06.2022 5

Ortsrecht der Stadt Freilassing
Satzung über die Herstellung von Spielplätzen und deren Ablösung
(Spielplatzsatzung)
Vom 22.06.2022 6

Markt Berchtesgaden

Vollzug des § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung;
Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwertliste 7

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
für die Neuaufstellung des Bebauungsplans
„Mitterfelden Nordwest-Gemeinbedarfsflächen“
gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) 8

Vollzug des § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung
Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwertliste 9

Gemeinde Bayerisch Gmain

Bodenrichtwertliste zum Stand 01.01.2022;
Öffentliche Auslegung gem. § 12 Abs. 2 Gutachterausschussverordnung (BayGAV) 10

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über örtliche Bauvorschriften nach Art. 81 BayBO 11

Gemeinde Bischofswiesen

25. Änderung des Flächennutzungsplanes der
Gemeinde Bischofswiesen im Bereich am Bahnhof
für das „Haus der Vereine“ in Bischofswiesen;
Bekanntgabe des Änderungsbeschlusses gemäß § 1 Abs. 8 i.V. mit § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB und
frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB 12

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Haus der Vereine“ am Bahnhof Bischofswiesen; Bekanntgabe der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	13
Satzung zur 1. Änderung der Satzung über örtliche Bauvorschriften nach Art. 81 BayBO	14
Gemeinde Piding	
Bekanntmachung der Durchführung der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 „Berchtesgadener Straße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB	15
Gemeinde Saaldorf-Surheim	
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Bodenrichtwertliste Gemäß § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung	16
Gemeinde Schönau a. Königssee	
1. Änderung der Außenbereichssatzung „Waldhauserstraße“ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses, Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	17
Mittelschulverband Berchtesgaden	
Haushaltssatzung für den Mittelschulverband Berchtesgaden für das Haushaltsjahr 2022	18

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Einwohnerzahlen zum 31. Dezember 2021

Das Bayerische Landesamt für Statistik hat die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum 31. Dezember 2021 für die Städte, Märkte und Gemeinden des Landkreises Berchtesgadener Land wie folgt festgestellt:

09172000	Landkreis Berchtesgadener Land	Oberbayern
Gemeinde		Einwohner
		insgesamt
09172111	Ainring	9 885
09172112	Anger	4 534
09172114	Bad Reichenhall, GKSt	18 456
09172115	Bayerisch Gmain	3 083
09172116	Berchtesgaden, M	7 624
09172117	Bischofswiesen	7 219
09172118	Freilassing, St	17 472
09172122	Laufen, St	7 373
09172124	Marktschellenberg, M	1 784
09172128	Piding	5 430
09172129	Ramsau b. Berchtesgaden	1 706
09172130	Saaldorf-Surheim	5 571
09172131	Schneizlreuth	1 360
09172132	Schönau a. Königssee	5 600
09172134	Teisendorf, M	9 292
	zusammen	106 389

Die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2021 ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz - FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. April 2020 (GVBl. S. 270), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 BayFAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG, der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 BayFAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2021 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend.

Bad Reichenhall, den 23. Juni 2022
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat

Stadt Bad Reichenhall

**Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB)
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB
in Verbindung mit § 13a Abs. 3 BauGB
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnen an der Frühlingstraße“**

Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Bad Reichenhall hat in seiner Sitzung am 14.12.2021 dem Antrag des Grundstückseigentümers der Grundstücke Fl. Nr. 125 (Frühlingstraße 74) und 124/3, jeweils Gemarkung St. Zeno auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zugestimmt und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wohnen an der Frühlingstraße“ für die Grundstücke Fl. Nrn. 75/1 (Teilfläche), 125 (Frühlingstraße 74), 124/3 und 126/4, jeweils Gemarkung St. Zeno in Bad Reichenhall, beschlossen.

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Bad Reichenhall hat in der Sitzung vom 21.06.2022 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wohnen an der Frühlingstraße“ nach Beschluss der Geltungsbereichsänderung gebilligt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Wohnen an der Frühlingstraße“ umfasst nunmehr die Grundstücke Fl. Nrn. 124/3, 125 (Frühlingstraße 74) und 75/1 (Teilfläche), jeweils Gemarkung St. Zeno.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan soll eine Wohnbebauung zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum unter besonderer Berücksichtigung einkommensschwacher Bevölkerungsgruppen errichtet werden, die einen Lückenschluss der vorhandenen Bebauung auf der Ostseite der Frühlingstraße und eine Maßnahme der Entwicklung des Ortsteils Vogelthenn darstellt.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wohnen an der Frühlingstraße“ für die Grundstücke Fl. Nrn. 124/3, 125 (Frühlingstraße 74) und 75/1 (Teilfläche), und die Begründung liegen im neuen Rathaus der Stadt, Rathausplatz 8, Zimmer 101 und im Flur des Stadtbauamts, 83435 Bad Reichenhall, vom

06. Juli 2022 bis einschließlich 08. August 2022,

montags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, sowie freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr.: 08651/775-222 bzw. -260) öffentlich aus.

Durch Einsichtnahme kann sich jedermann in diesem Zeitraum über die allgemeinen Ziele, Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und sich dazu äußern. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Stellungnahmen können von jedermann während dieser Frist in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter <https://www.stadt-bad-reichenhall.de/rathaus-online/bauleitplaene/aktuelle-verfahrensbeteiligungen> veröffentlicht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Wohnen an der Frühlingstraße“ soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt werden.

Gem. § 13a Abs. 2 BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB. Danach wird von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB abgesehen. § 4c BauGB (Monitoring) ist nicht anzuwenden.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Bad Reichenhall, den 23. Juni 2022
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Christoph Lung, Oberbürgermeister

Stadt Bad Reichenhall

**Bekanntmachung der Veröffentlichung der Bodenrichtwertliste
zum Stichtag 01. Januar 2022 gemäß § 196 Baugesetzbuch (BauGB)
in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Gutachterausschussverordnung - BayGaV
mit Erläuterungen zu den Bodenrichtwerten**

Die Veröffentlichung des Auszuges der Bodenrichtwertliste gemäß § 196 BauGB für die Stadt Bad Reichenhall findet in der Zeit vom

06. Juli 2022 bis einschließlich 05. August 2022

im neuen Rathaus, Rathausplatz 8, 83435 Bad Reichenhall, 1. OG, Zimmer 101, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung unter 08651/775-222 oder -260 statt.

Es wird gemäß § 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass jedermann unabhängig von dieser Veröffentlichung von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses des Landkreises Berchtesgadener Land Auskunft über die Bodenrichtwerte verlangen kann.

Die beschlossenen Bodenrichtwerte für baureifes Land sind grundsätzlich über das Internetportal <http://www.bodenrichtwerte.bayern.de> gebührenfrei einsehbar. Die Veröffentlichung der aktuellen Bodenrichtwerte im Internet wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Die schriftliche Erteilung von Auskünften über Bodenrichtwerte ist nach landesrechtlichen Vorschriften kostenpflichtig.

Neben den Bodenrichtwerten für baureifes Land wurden vom Gutachterausschuss auch forst- und landwirtschaftliche Bodenrichtwerte zum Stichtag 01. Januar 2022 beschlossen:

Für die Gemeinden Anger, Ainring, Bad Reichenhall, Bayerisch Gmain, Freilassing, Laufen, Piding, Saaldorf-Surheim und Teisendorf beträgt der landwirtschaftliche Richtwert **12,00 €/m²**,

für die Gemeinden Berchtesgaden, Bischofswiesen, Marktschellenberg, Ramsau, Schneizlreuth und Schönau beträgt der landwirtschaftliche Richtwert **7,00 €/m²**.

Der Forstwirtschaftliche Richtwert (Waldboden und Bestockung) beträgt für alle Gemeinden **5,00 €/m²**.

Hiervon ausgenommen sind:

- Auwald **2,50 €/m²**,
- Bergwald, Schutzwald oder Wald mit Schutzfunktion **0,50 €/m²**.

Die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses befindet sich im Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall. Termine können unter der Rufnummer 08651/773-550 vereinbart werden.

Die Unterlagen für die Stadt Bad Reichenhall können auch während des o. g. Veröffentlichungszeitraums im Internet unter <https://www.stadt-bad-reichenhall.de/rathaus-online/bodenrichtwerte> eingesehen werden.

Bad Reichenhall, den 23. Juni 2022
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Christoph Lung, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 4

Stadt Freilassing

Bodenrichtwertliste zum Stand 01.01.2022; Öffentliche Auslegung gemäß § 12 Abs. 2 Gutachterausschussverordnung (BayGaV)

Der Gutachterausschuss des Landkreises Berchtesgadener Land hat die Bodenrichtwerte für baureifes Land sowie für forst- und landwirtschaftliche Grundstücke zum Stichtag 01.01.2022 ermittelt und eine neue Bodenrichtwertliste erstellt.

Der Auszug aus der Bodenrichtwertliste für die Stadt Freilassing liegt in der Zeit

vom 28.06.2022 bis 29.07.2022

im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, im Flur sowie Zimmer Nr. 202 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Auf das Recht, von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses des Landkreises Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall, Auskunft über die Bodenrichtwerte zu verlangen, wird hingewiesen (§ 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Die beschlossenen Bodenrichtwerte sind gebührenfrei über das Internetportal <http://www.bodenrichtwerte.bayern.de> einsehbar. Die Veröffentlichung der aktuellen Bodenrichtwerte im Internet wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Freilassing, den 20.06.2022
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Rathaus-Vorplatzes der Stadt Freilassing Vom 22.06.2022

Auf Grund von Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Freilassing folgende

Satzung

§ 1

Die Satzung über die Benutzung des Rathaus-Vorplatzes der Stadt Freilassing vom 17.09.1999, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 40 vom 05.10.1999, Bek.-Nr. 7, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.12.2019, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 51 vom 17.12.2019, Bek.-Nr. 5, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 Ziffer 4 wird wie folgt neu gefasst:

„4. zum Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen; dies gilt nicht für Stadtratsmitglieder während Sitzungen und das Rathauspersonal sowie auf den Parkplätzen an der Augustinerstraße und der Münchener Straße;“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freilassing, den 22. Juni 2022
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing Satzung über die Herstellung von Spielplätzen und deren Ablösung (Spielplatzsatzung) Vom 22.06.2022

Die Stadt Freilassing erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert und Art. 81 Abs. 1 Nrn. 3 und 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVBl. S. 286) folgende

Satzung

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Erfüllung der Herstellung privater Kinderspielplätze im Sinne des Art. 7 Abs. 3 Satz 1 BayBO und ist für das gesamte Stadtgebiet anzuwenden. Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden mit mehr als drei Wohneinheiten ist ein ausreichend großer Kinderspielplatz nachzuweisen.
- (2) Festsetzungen rechtsverbindlicher Bebauungspläne oder anderer städtebaulicher Satzungen, die von dieser Satzung abweichende Regelungen treffen, gehen dieser Satzung vor.

§ 2

Allgemeine Anforderungen

- (1) Kinderspielplätze sollen windgeschützt, sonnenbegünstigt und gegen öffentliche Verkehrsflächen sowie andere Anlagen wie Stellplätze und Garagen und deren Zufahrten, Lüftungsauslässe von Tiefgaragen, Standplätze für Abfallbehälter oder Fahrradabstellanlagen ausreichend abgeschirmt angelegt werden. Sie müssen gefahrlos und barrierefrei zu erreichen, sowie ohne Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsflächen nutzbar sein.
- (2) Kinderspielplätze müssen für Kleinkinder in der Altersgruppe bis zu sechs Jahren und für Kinder von sechs bis zwölf Jahren geeignet, entsprechend gegliedert und ausgestattet sein (DIN 18034-1).

§ 3

Erfüllung der Nachweispflicht

- (1) Gemäß Art. 7 Abs. 3 Satz 2 i.V. mit Art. 47 Abs. 3 BayBO kann die Nachweispflicht erfüllt werden durch
 - die Herstellung eines ausreichend großen Kinderspielplatzes auf dem Baugrundstück,
 - die Herstellung eines ausreichend großen Kinderspielplatzes auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert ist, oder
 - die Übernahme der Kosten für die Herstellung des notwendigen Kinderspielplatzes durch den Bauherrn gegenüber der Stadt Freilassing (Ablösungsvertrag).

Zusätzlich zur gesetzlichen Regelung nach Spiegelstrich 2 ist eine gefahrlose und kindgerechte Erreichbarkeit zu gewährleisten.

- (2) Die erforderlichen Kinderspielplatzflächen sollen mit der Nutzungsaufnahme der baulichen Anlage, zu der sie gehören, bereitgestellt und benutzbar sein. Wird eine Anlage in mehreren Abschnitten errichtet, so sind die für den einzelnen Bauabschnitt erforderlichen Kinderspielplatzflächen nachzuweisen, sofern diese nicht ausschließlich in einer Gemeinschaftsanlage untergebracht sind.

§ 4

Größe des Kinderspielplatzes

- (1) Die Größe der nach Art. 7 Abs. 3 BayBO herzustellenden Kinderspielplätze ist anhand der Gesamtwohnfläche zu ermitteln. Die Bruttofläche des Kinderspielplatzes muss je m² Wohnfläche je 0,1 m², jedoch mindestens 60 m² betragen.
- (2) Spielplätze mit einer Größe von mehr als 120 m² sollen einen Abstand von 10 m (gemessen von der Außenkante des jeweiligen Spielplatzes) zu den Fenstern von Aufenthalts- und Schlafräumen nicht unterschreiten.

- (3) Bei der Ermittlung der Gesamtwohnfläche werden Wohnungen nicht angesetzt, für die ein Kinderspielplatz wegen der Art der Wohnung nicht erforderlich ist. Hierzu zählen insbesondere Boardinghäuser, Einzimmerappartements, betreutes Wohnen und Altenheime sowie Studenten- und Lehrlingswohnheime.

§ 5

Beschaffenheit und Ausstattung des Kinderspielplatzes

- (1) Kinderspielplätze sind mit einer abgegrenzten Sandspielfläche von 1 m² je Wohnung, jedoch in einer Mindestgröße von 4 m², nach DIN 18034-1 auszustatten. Der eingefüllte Spielsand muss in der Qualität dem Verwendungszweck angemessen sein und ist auf durchlässigem Untergrund in einer Höhe von mindestens 0,40 m zu schütten.
- (2) Kinderspielplätze mit mindestens 60 m² sind außerdem mit mindestens einem ortsfesten Spielgerät mit geeignetem Fallschutz auszustatten. Bei Kinderspielplätzen bis 120 m² sind diese mit zwei Spielgeräten und ab 120 m² je angefangene 60 m² mit einem weiteren Spielgerät sowie entsprechendem Fallschutz auszustatten. Als Spielfunktionen kommen insbesondere Rutschen, Wippen, Schaukeln, Klettergeräte und –einrichtungen, Balken, Taue, Brücken, Recks und Hangelgeräte für die entsprechenden Altersgruppen in Betracht. Die Anforderungen der DIN 18034-1 sind dabei zu beachten.
- (3) Kinderspielplätze mit mindestens 60 m² sind mit mindestens einer ortsfesten Sitzeinrichtung und mindestens einem ortsfesten Abfallbehälter auszustatten. Bei Kinderspielplätzen bis 120 m² sind mindestens zwei ortsfeste Sitzeinrichtungen sowie zwei Abfallbehälter und mit mehr als 120 m² mit einer weiteren ortsfesten Sitzeinrichtung sowie einem weiteren Abfallbehälter je angefangene 60 m² zu schaffen.
- (4) Die Spielplatzflächen sind mit heimischen, nicht giftigen Gehölzen, die keine Gefahr in sich bergen, nach der in der Anlage beigefügten Pflanzenliste einzugrünen. Abweichungen von der Pflanzenliste sind nur nach Genehmigung durch die Stadt Freilassing möglich. Es ist mindestens ein Baum II. oder III. Ordnung mit mindestens einem Baumumfang von 16 – 18 cm sowie, je nach örtlichen Gegebenheiten, drei Sträucher in einer Mindesthöhe von 1,0 – 1,50 m zu pflanzen. Die Zuwegungen und Wegeflächen sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen.

§ 6

Betrieb und Unterhalt des Kinderspielplatzes

- (1) Kinderspielplätze, ihre Zugänge, Einfriedungen und Einrichtungen sind auf Dauer in einem verkehrssicheren Zustand zu unterhalten. Schadhafte Ausstattungen und Spielgeräte sind unverzüglich instand zu setzen oder zu erneuern. Sie bedürfen regelmäßigen Wartungsarbeiten und Sicherheitskontrollen. Bei Verschmutzungen sind sie zu reinigen.
- (2) Der Sand der Sandspielfläche ist nach Bedarf, sobald sich durch den Gebrauch, Umgebungseinflüssen oder auch Missbrauch unhygienischer Verhältnisse ergeben, zu reinigen bzw. auszutauschen.
- (3) Verantwortlich für den Unterhalt sind die Grundstückseigentümer oder sonstige Träger.

§ 7

Ablöse

- (1) Die Verpflichtung zur Anlage eines Kinderspielplatzes kann auch dadurch erfüllt werden, dass vor Erteilung der Baugenehmigung die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung von öffentlichen Spielplätzen oder anderer Kinder- und Jugendfreizeitanlagen gegenüber der Stadt Freilassing übernommen werden. Gleiches gilt bei Bauvorhaben, die im Genehmigungsverfahren angezeigt werden. Dazu ist ein schriftlicher Ablösevertrag zwischen dem Bauherrn und der Stadt Freilassing erforderlich.
- (2) Wenn ein privater, bestehender Kinderspielplatz bei bereits bestehenden Gebäuden nicht mehr benötigt wird, kann eine Ablöse bei gleichzeitigem Rückbau des Kinderspielplatzes gemäß dieser Satzung erfolgen.
- (3) Die Höhe der Ablöse richtet sich nach § 8.

§ 8

Höhe des Ablösebetrags

Der Ablösebetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$A = (B + HK) \times F$$

A: Ablösebetrag in Euro

B: Bodenrichtwert in Euro zum Zeitpunkt der Antragsstellung

HK: Herstellungskosten in Euro zum Zeitpunkt der Antragsstellung

Die Herstellungskosten sind im Zeitraum vom 01.07.2022 bis 31.12.2023 mit 71,48 Euro/m² anzusetzen. Der Bodenrichtwert ist der aktuellen Bodenrichtwertliste des Landratsamt Berchtesgadener Land für das jeweilige Grundstück zu entnehmen.

F: erforderliche Spielplatzfläche in m² nach § 4 dieser Satzung oder bei Rückbau eines vorhandenen Spielplatzes nach § 7 Abs. 2 dieser Satzung die tatsächliche Spielplatzfläche in m²

§ 9

Abweichungen

Bei verfahrensfreien Bauvorhaben kann die Stadt Freilassing, im Übrigen die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Freilassing von den Vorschriften dieser Satzung Abweichungen nach Art. 63 BayBO zulassen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 2, 3, 4, 5, 6 dieser Satzung verstößt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Freilassing, den 22. Juni 2022
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Pflanzenliste für Kinderspielplätze:

Heimische Gehölze:

Feld-Ahorn, Spitz-Ahorn, Berg-Ahorn, Felsenbirne, Weiß-Birke, Hainbuche, Kornelkirsche, Latsche, Waldkiefer, Alpen-Johannisbeere, Hunds-Rose, Hecken-Rose, Essig-Rose, Wein-Rose, Weiden - heimische Arten, Winter-Linde, Sommer-Linde

Obst und Nüsse:

Haselnuss, Rote Johannisbeere, Schwarze Johannisbeere, Apfelbaum, Birnbaum, Nussbaum, Quitte, Wein

Kletterpflanzen:

Alpen-Waldrebe, Blaugurkenwein, Wilde Weinrebe, Kletterhortensie

Heimische Wildstauden:

Schafgarbe, Frauenmantel, Sterndolde, Wilde Möhre, Karthäusernelke, Mädesüß, Echtes Labkraut, Storchschnabe, Steinsame, Taubnessel, Malven, Pastinak, Königskerzen

Gewürzpflanzen:

Thymian, Salvia, Dost, Fenchel

Bek. Nr. 7

Markt Berchtesgaden

Vollzug des § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung; Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwertliste

Vom Gutachterausschuss für den Landkreis Berchtesgadener Land wurden die Bodenrichtwerte für baureifes Land, als auch für Forst- und Landwirtschaftsflächen, im Gemeindegebiet des Marktes Berchtesgaden zum Stichtag 01.01.2022 ermittelt.

Die Bodenrichtwertliste liegt in der Zeit vom

06.07.2022 bis 08.08.2022

im Rathaus Berchtesgaden, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 17 (1. Stock) während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsicht aus.

Auf das Recht, auch außerhalb des o.a. Zeitraums Auskunft über die Bodenrichtwerte zu erhalten, wird hingewiesen.

Die beschlossenen Bodenrichtwerte sind gebührenfrei über das Internetportal <http://www.bodenrichtwerte.bayern.de> einsehbar.

Berchtesgaden, den 20. Juni 2022
Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Neuaufstellung des Bebauungsplans „Mitterfelden Nordwest-Gemeinbedarfsflächen“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Ainring hat in seiner Sitzung am 07.06.2022 die Neuaufstellung des Bebauungsplans „Mitterfelden Nordwest-Gemeinbedarfsflächen“ in der Fassung vom 31.05.2022 als Satzung beschlossen.

Mit der Neuaufstellung soll im Geltungsbereich der Neubau des gemeindlichen Kindergartens umgesetzt werden und gleichzeitig die inzwischen obsolet gewordenen Inhalte im Bestandsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes überarbeitet werden. Durch die Neuaufstellung wird die bauliche Umsetzung der aktuellen gemeindliche Bedarfe ermöglicht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Mitterfelden Nordwest-Gemeinbedarfsflächen“ in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, den Umweltbericht und die Begründung, jeweils in der Fassung vom 31.05.2022, im Rathaus der Gemeinde Ainring, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer 103 und 104 in 83404 Ainring während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Der Bebauungsplan kann auch auf der Internetseite der Gemeinde Ainring unter www.ainring.de – Aktuelles – Bebauungspläne – Bebauungsplan „Mitterfelden Nordwest-Gemeinbedarfsflächen“ eingesehen und auch heruntergeladen werden.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde Ainring schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren

nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mitterfelden, den 22. Juni 2022
Gemeinde Ainring

Martin Öttl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 9

Gemeinde Ainring

Vollzug des § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwertliste

Vom Gutachterausschuss für den Landkreis Berchtesgadener Land wurden Bodenrichtwerte für baureifes Land, als auch für die Forst- und Landwirtschaftsflächen, im Gemeindegebiet der Gemeinde Ainring zum 01.01.2022 ermittelt.

Die Bodenrichtwertliste liegt in der Zeit vom

06. Juli bis 08. August 2022

im Rathaus Ainring, Salzburger Straße 48, 83404 Ainring, Zimmer Nr. 108 (1.Stock) während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsicht aus. Auf das Recht, Auskunft über die Bodenrichtwerte zu erhalten, wird ausdrücklich hingewiesen. Die beschlossenen Bodenrichtwerte sind grundsätzlich über das Internetportal <http://www.bodenrichtwerte.bayern.de> gebührenfrei einsehbar. Die Veröffentlichung der aktuellen Bodenrichtwerte im Internet wird jedoch noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Ainring, den 23. Juni 2022
Gemeinde Ainring

Martin Öttl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 10

Gemeinde Bayerisch Gmain

Bodenrichtwertliste zum Stand 01.01.2022; Öffentliche Auslegung gem. § 12 Abs. 2 Gutachterausschussverordnung (BayGAV)

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises Berchtesgadener Land hat die Bodenrichtwerte für baureife Grundstücke sowie auch für forst- und landwirtschaftliche Flächen im Bereich der Gemeinde Bayerisch Gmain zum 01.01.2022 ermittelt und eine Bodenrichtwertliste erstellt.

Diese Bodenrichtwertliste liegt in der Zeit vom

29. Juni 2022 bis 01. August 2022

im Rathaus der Gemeinde Bayerisch Gmain, Großgmainer Straße 12, Zimmer Nr. 11, 1. Stock, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Es wird gem. § 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass jedermann auch außerhalb der Auslegungszeit bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, Auskunft über die Bodenrichtwerte einholen kann. Die beschlossenen Bodenrichtwerte sind auch gebührenfrei über das Internetportal <http://www.bodenrichtwerte.bayern.de> einsehbar.

Bayerisch Gmain, den 22. Juni 2022
Gemeinde Bayerisch Gmain

Armin Wierer, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 11

Gemeinde Bayerisch Gmain

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über örtliche Bauvorschriften nach Art. 81 BayBO

Der Gemeinderat der Gemeinde Bayerisch Gmain hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2022 Änderungen an der Satzung über die Örtliche Bauvorschrift beschlossen.

Gemäß Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) erlässt die Gemeinde Bayerisch Gmain folgende Änderungssatzung:

§ 1

1.

In der Präambel wird der Text nach den Worten Bayerische Bauordnung (BayBO): „in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588) FN BayRS 2132-1-1“ gestrichen und durch folgenden Text ersetzt:
„in der jeweils gültigen Fassung“

2.
In der Überschrift zu Buchstabe B) wird in der Rechtsgrundlage für Werbeanlagen die Nr. 1 durch „Nr. 2“ ersetzt
3.
In Ziffer 11. wird der Begriff Wintergärten ersetzt durch
„Ebenerdige Wohnraumerweiterungen (sog. beheizte oder unbeheizte Wintergärten)“
4.
In Ziffer 11.1 wird der Begriff Wintergärten ersetzt durch
„ebenerdige Wohnraumerweiterungen (sog. beheizte oder unbeheizte Wintergärten)“
5.
In Ziffer 15.5 wird der Bezug auf Art. 6 Abs. 9 BayBO geändert in
„Art. 6 Abs. 7 BayBO“

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Bayerisch Gmain, den 23. Juni 2022
Gemeinde Bayerisch Gmain

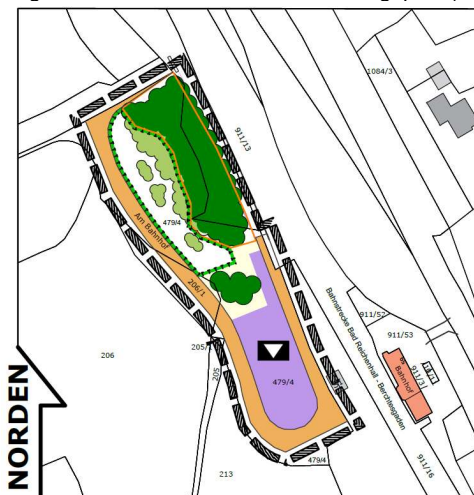
Armin Wierer, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 12

Gemeinde Bischofswiesen

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bischofswiesen
im Bereich am Bahnhof für das „Haus der Vereine“ in Bischofswiesen;
Bekanntgabe des Änderungsbeschlusses
gemäß § 1 Abs. 8 i.V. mit § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB und
frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat Bischofswiesen hat am 15.03.2022 in seiner öffentlichen Sitzung beschlossen, die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich am Bahnhof für das „Haus der Vereine“ vorzunehmen. Gleichzeitig wird im Parallelverfahren die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Haus der Vereine“ am Bahnhof durchgeführt nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Die Geltungsbereiche der geplanten Änderungen sind aus dem nachstehenden Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich.



Mit der Änderung soll am oben genannten Standort ein Haus für ortsansässige Bischofswieser Vereine angesiedelt werden.

Den Beschluss, den oben genannten Flächennutzungsplan zu ändern wird hiermit nach § 1 Abs. 8 i.V. mit § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Gleichzeitig erfolgt die frühzeitige Bürgerbeteiligung zur Planung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB.

Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung liegen der Änderungsentwurf des o.g. Flächennutzungsplanes samt dem Entwurf der Begründung mit Umweltbericht jeweils vom 03.06.2022 sowie die artenschutzrechtliche Vorprüfung vom 15.05.2022

vom Freitag, 08.07.2022 – Montag 08.08.2022

im Zimmer Nr. 23 der Bauabteilung im 2. Stock des Rathauses der Gemeinde Bischofswiesen, Rathausplatz 2, 83483 Bischofswiesen während der allgemeinen Dienststunden für jedermanns Einsicht öffentlich aus. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben.

Die Auslegungsunterlagen hierzu finden Sie auch im Internet unter www.gemeinde.bischofswiesen.de (Rathaus & Bürgerservice, öffentliche Bekanntmachungen).

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den Planungsunterlagenentwürfen bei der Gemeinde Bischofswiesen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Hinweis bzgl. Verbandsklagerecht von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) ist nach § 7 Abs. 2 Satz 1 des UmwRG in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderabgabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Bischofswiesen, den 20. Juni 2022
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 13

Gemeinde Bischofswiesen

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Haus der Vereine“ am Bahnhof Bischofswiesen; Bekanntgabe der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat Bischofswiesen hat am 15.03.2022 in seiner öffentlichen Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 52 „Haus der Vereine“ am Bahnhof Bischofswiesen, der am 05.04.2022 amtlich bekannt gemacht wurde, neu aufzustellen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich.



Im Geltungsbereich soll ein Haus für ortsansässige Bischofswieser Vereine entstehen. Dazu wird gleichzeitig im Parallelverfahren die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bischofswiesen im Bereich des Bahnhofs Bischofswiesen nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB durchgeführt.

Der Gemeinderat hat am 24.05.2022 von den Bebauungsplanunterlagen Kenntnis genommen sowie die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der von der Planung berührte Öffentlichkeit wird frühzeitig gemäß § 3 Abs. 1 BauGB innerhalb angemessener Frist Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung gegeben.

Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung liegen der hierzu gefertigte Satzungsentwurf einschließlich integriertem Grünordnungsplan samt Begründung mit Umweltbericht vom 13.06.2022 sowie die artenschutzrechtliche Vorprüfung vom 15.05.2022

vom Freitag, 08.07.2022 – Montag, 08.08.2022

im Zimmer Nr. 23 der Bauabteilung im 2. Stock des Rathauses der Gemeinde Bischofswiesen, Rathausplatz 2, 83483 Bischofswiesen während der allgemeinen Dienststunden für jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Auslegungsunterlagen hierzu finden Sie auch im Internet unter www.gemeinde.bischofswiesen.de (Rathaus & Bürgerservice, öffentliche Bekanntmachungen).

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen, zu den Planunterlagen-entwürfen bei der Gemeinde Bischofswiesen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutzverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderabgabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Bischofswiesen, den 20. Juni.2022
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 14

Gemeinde Bayerisch Gmain

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über örtliche Bauvorschriften nach Art. 81 BayBO

Der Gemeinderat der Gemeinde Bayerisch Gmain hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2022 Änderungen an der Satzung über die Örtliche Bauvorschrift beschlossen.

Gemäß Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) erlässt die Gemeinde Bayerisch Gmain folgende Änderungssatzung:

§ 1

1.

In der Präambel wird der Text nach den Worten Bayerische Bauordnung (BayBO): „in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588) FN BayRS 2132-1-1“ gestrichen und durch folgenden Text ersetzt:
„in der jeweils gültigen Fassung“

2.

In der Überschrift zu Buchstabe B) wird in der Rechtsgrundlage für Werbeanlagen die Nr. 1 durch „Nr. 2“ ersetzt

3.

In Ziffer 11. wird der Begriff Wintergärten ersetzt durch
„Ebenerdige Wohnraumerweiterungen (sog. beheizte oder unbeheizte Wintergärten)“

4.

In Ziffer 11.1 wird der Begriff Wintergärten ersetzt durch
„ebenerdige Wohnraumerweiterungen (sog. beheizte oder unbeheizte Wintergärten)“

5.

In Ziffer 15.5 wird der Bezug auf Art. 6 Abs. 9 BayBO geändert in
„Art. 6 Abs. 7 BayBO“

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Bayerisch Gmain, den 23. Juni 2022
Gemeinde Bayerisch Gmain

Armin Wierer, Erster Bürgermeister

Gemeinde Piding

Bekanntmachung der Durchführung der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 „Berchtesgadener Straße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

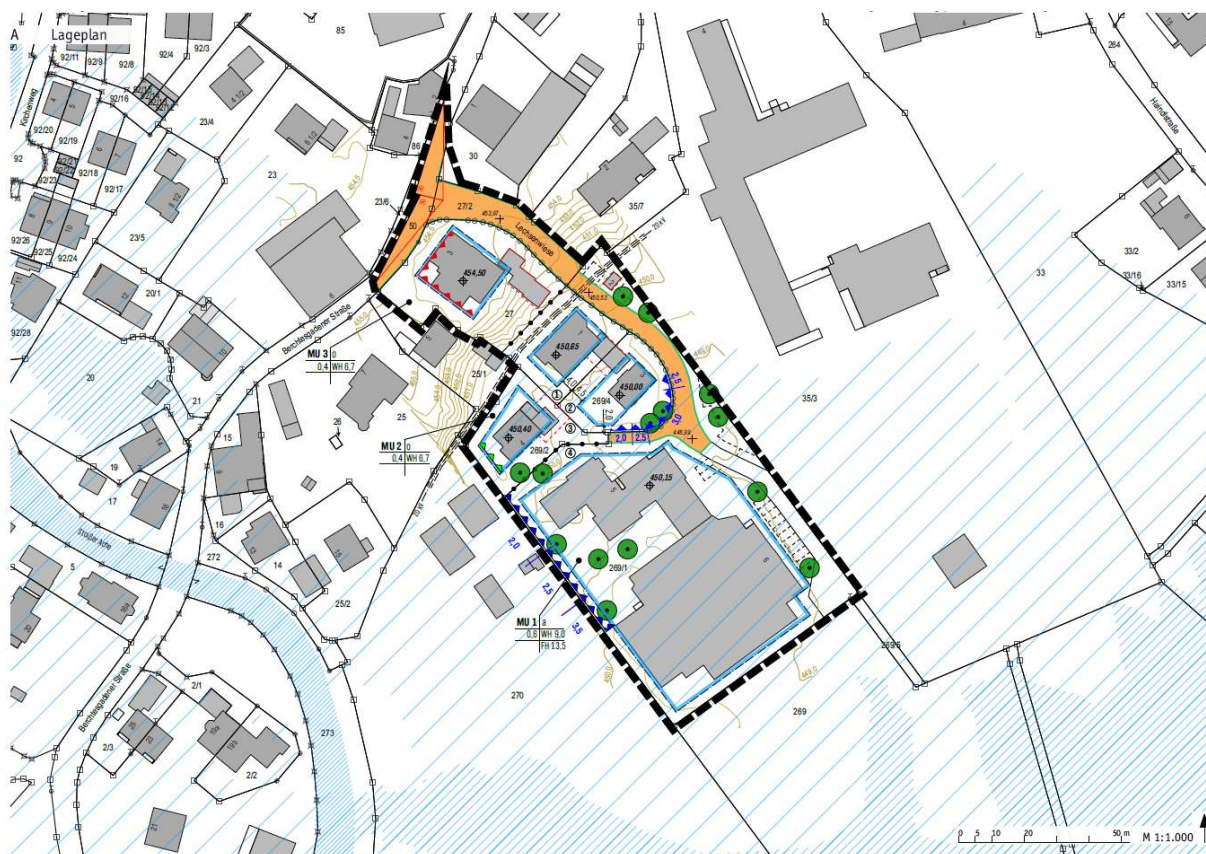
Der Bauausschuss der Gemeinde Piding hat am 14.12.2020 gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan „Berchtesgadener Straße“ für seinen gesamten Geltungsbereich zu ändern.

Der Bauausschuss der Gemeinde Piding hat in seiner Sitzung vom 18.01.2022 den Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 15.12.2021 mit Änderungen gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wird nun gemäß Beschluss des Bauausschusses vom 21.06.2022 ein weiteres Mal ausgelegt, diesmal der gebilligte Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 14.06.2022, welcher vor allem den immissionsschutzrechtlichen Vorgaben Rechnung trägt.

Anlass der 1. Änderung ist die Ermöglichung eines Bauwunsches, welchem die Grundzüge der Planung entgegenstanden. Nicht zuletzt wegen dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden befürwortet die Gemeinde diesen Bauwunsch und kann mit der vorliegenden Änderung auch das Baurecht anderer Grundstücke erweitern sowie bauliche Erweiterungsmöglichkeiten des gemeindlichen Kindergartens schaffen.

Der ca. 1,07 ha umfassende Geltungsbereich der Änderung entspricht dem des rechtskräftigen Bebauungsplans mit den Flurnummern 27, 27/2, 269/1, 269/2, 269/4 sowie Teilflächen der Flurnummern 30 und 50. Er erstreckt sich von der Berchtesgadener Straße bis einschließlich zur Mehrzweckhalle und grenzt im Osten unmittelbar an das Gelände der Grund- und Mittelschule Piding. Im Süden befindet sich landwirtschaftlich genutzte Fläche, im Westen Wohnbebauung und im Norden Gewerbe und Wohnbebauung.

Im Bereich der Berchtesgadener Straße weichen die Grenzen des Geltungsbereichs aufgrund der den örtlichen Gegebenheiten angepassten Sichtflächen geringfügig von denen des bisherigen Bebauungsplans ab.



Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt.

Entsprechend § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wurde von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

In Anwendung des § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB wurde von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Der Bauausschuss der Gemeinde Piding hat in seiner Sitzung vom 21.06.2022 den Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 14.06.2022 gebilligt und die erneute öffentliche Auslegung beschlossen.

Zur öffentlichen Einsichtnahme wird der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 14.06.2022 bestehend aus Planteil, Satzungstext und Begründung ausgelegt.

Die Unterlagen liegen im Bauamt (Zimmer 10) des Rathauses Piding, Thomastraße 2, 83451 Piding, in der Zeit vom

06. Juli 2022 bis 06. August 2022

während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt der Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter <https://www.gemeinde-piding.de/startseite/bauleitplanung> veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Piding, den 22.06.2022
Gemeinde Piding

Hannes Holzner, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 16

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Bodenrichtwertliste gemäß § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte beim Landratsamt Berchtesgadener Land hat die Bodenrichtwerte für baureife Grundstücke zum 01. Januar 2022 ermittelt und eine Bodenrichtwertliste für das Gemeindegebiet Saaldorf-Surheim erstellt. Neben den Bodenrichtwerten für unbebaute Grundstücke wurden durch den Gutachterausschuss auch forst- und landwirtschaftliche Bodenwerte per 01. Januar 2022 beschlossen.

Die Bodenrichtwertliste liegt vom

28. Juni 2022 bis zum 29. Juli 2022

im Rathaus Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf-Surheim, im Bauamt, Zimmer Nr. 10, zweites Obergeschoß zur Einsichtnahme auf.

Auskünfte über die Bodenrichtwerte können auch nach der Auslegungszeit in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall (Tel. 08651/773-550) eingeholt werden.

Die Bodenrichtwertliste kann außerdem im Internet auf der Startseite des Landratsamtes Berchtesgadener Land, Stichwort „Bauen & Wohnen“ -> „Gutachterausschuss“ kostenlos eingesehen werden.

Die Richtwertliste kann auch nach der Auslegung während der Öffnungszeiten des Rathauses im Bauamt, Zimmer Nr. 10, zweites Obergeschoß, eingesehen werden.

Saaldorf, den 20. Juni 2022
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 17

Gemeinde Schönau a. Königssee

1. Änderung der Außenbereichssatzung „Waldhauserstraße“ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses, Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönau a. Königssee hat mit Beschluss vom 26.04.2022 die 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Waldhauserstraße“ als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich umfasst den westlichen Bereich der Waldhauserstraße von Waldhauserstraße 83 bis Waldhauserstraße 107.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Waldhauserstraße“ in Kraft.

Jedermann kann die 1. Änderung der Satzung, bestehend aus Satzung und Begründung, bei der Gemeinde Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, 1. Obergeschoss, Bauverwaltung, Zimmer 103 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Schönau a. Königssee, den 22. Juni 2022
Gemeinde Schönau a. Königssee

Hannes Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 18

Mittelschulverband Berchtesgaden

Haushaltssatzung für den Mittelschulverband Berchtesgaden für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Art. 9 BaySchFG erlässt der Mittelschulverband Berchtesgaden folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 635.300,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 123.000,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgelegt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlage wird in Höhe von 2.650,00 € je Schüler festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Berchtesgaden, den 20. Juni 2022
Mittelschulverband Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Vorsitzender
